

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem „Netzwerk empirische Steuerforschung (NeSt)“ die Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der empirischen Steuerforschung mit der amtlichen Statistik und der Finanzverwaltung vorangetrieben. Mit dieser Vernetzung soll die Dateninfrastruktur im Bereich von Steuerdaten in Deutschland verbessert werden. Dafür soll der Wissens- und Erfahrungsaustausch der in diesem Bereich arbeitenden Expertinnen und Experten in dem Netzwerk intensiviert werden. Probleme, Chancen und Nutzungspotenziale von Steuerdaten und ihrer Struktur sollen identifiziert und analysiert werden. Auf diesem Weg soll die evidenzbasierte Steuergesetzgebung auf eine verlässlichere Grundlage gestellt werden. Konkrete Projekte zur empirischen Beantwortung von steuerlichen Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden sollen durch Vernetzung und finanzielle Unterstützung gefördert werden. Das NeSt setzt den politischen Auftrag um, in einer institutionalisierten Form mit wissenschaftlicher Expertise auf dem Gebiet der Steuerforschung die Dateninfrastruktur im Bereich Steuern zu verbessern. Eine bessere gesetzlich verankerte Evaluierung von Gesetzesvorhaben ist beabsichtigt. Das NeSt ist Teil der Datenstrategie der Bundesregierung. Die geförderte Forschung soll auch zu einer besseren Datennutzung innerhalb der Verwaltung beitragen und so die Digitalisierung sowie die Entbürokratisierung vorantreiben. Vor allem in Form von konkreten Projekten sollen Strategien und Maßnahmen für eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Dateninfrastruktur erarbeitet und umgesetzt werden. An interessierte Kreise ist der Aufruf gerichtet, mögliche erste Projekte zu identifizieren. Zu diesem Zweck kann an einer Umfrage, die zusammen mit dem ifo Institut durchgeführt wird, teilgenommen werden. Darüber hinaus steht ein Mitgliedsformular zur Verfügung, mit dem die Möglichkeit besteht, Mitglied im Netzwerk empirische Steuerforschung zu werden, um den Wissens- und Erfahrungsaustausch mitzugestalten.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Gewinnerzielungsabsicht bei den Einkünften aus § 17 EStG und Gestaltungsmissbrauch bei gezielter Herbeiführung von Veräußerungsverlusten

1. Die auch bei den Einkünften aus § 17 EStG erforderliche Gewinnerzielungsabsicht muss sich auf die gesamte Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Kapitalgesellschaft beziehen. Eine auf den einzelnen veräußerten Geschäftsanteil bezogene Betrachtung ist ausgeschlossen.

2. Das für einen bestimmten Geschäftsanteil gezahlte Aufgeld (Agio) erhöht die Anschaffungskosten dieses Anteils, auch wenn die Summe aus dem Nennbetrag und dem Agio den Verkehrswert des Anteils übersteigt (sog. Überpari-Emission; Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27.05.2009 – I R 53/08, BFHE 226, 500). Das gilt jedenfalls für Veräußerungen bis zum 31.07.2019.

3. Die gezielte Herbeiführung eines Verlusts durch die Veräußerung eines GmbH-Geschäftsanteils, dessen Anschaffungskosten aufgrund eines Aufgelds seinen Verkehrswert übersteigen, ist nicht ohne Weiteres rechtsmissbräuchlich i. S. von § 42 der Abgabenordnung.

BFH, Urteil vom 3.5.2023 – IX R 12/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1877-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Besteuerung von Umsätzen in einem Biergarten; Zurechnung der Verzehrverrichtungen des Biergartens; Ausgabe von Mehrweg-Geschirr und -Besteck; Schätzung der Umsätze, die Speisen zum Mitnehmen betreffen

1. NV: Es ist nicht klärungsbedürftig, dass der Inhaber eines Grillstands in einem Biergarten

vor Einführung des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen erbrachte, wenn er an Biergartenbesucher gegen Entgelt Speisen abgab und aufgrund des Pachtvertrags mit dem Betreiber des Biergartens berechtigt war, seinen Kunden die Infrastruktur des Biergartens zur Verfügung zu stellen.

2. NV: Schon die Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweg-Geschirr und -Besteck sowie dessen Reinigung kann ausreichen, um den Regelsteuersatz zur Anwendung zu bringen.

BFH, Beschluss vom 12.7.2023 – XI B 1/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1877-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zu den Darlegungsanforderungen an eine ordnungsgemäße Besetzungsrüge hinsichtlich der ehrenamtlichen Richter

NV: Zur ordnungsgemäßen Darlegung des Verfahrensfehlers, das Finanzgericht (FG) sei in der mündlichen Verhandlung nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, weil die Haupt- und Hilfsliste der ehrenamtlichen Richter nicht gemäß § 27 der Finanzgerichtsordnung vom Präsidium des FG für das Geschäftsjahr neu bestimmt worden ist, hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass er diese Tatsache durch Einsichtnahme in die Unterlagen über die Wahl oder Heranziehung der ehrenamtlichen Richter ermittelt hat oder nicht ermitteln konnte, weil ihm der Präsident des FG beziehungsweise die von diesem beauftragte Stelle die erforderliche Einsichtnahme verweigert hat.

BFH, Beschluss vom 25.7.2023 – VIII B 31/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1877-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zu den Anforderungen an die ordnungsgemäße Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde

1. NV: Der Vertretungszwang des § 62 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) verlangt, dass der Prozessbevollmächtigte die volle Verantwortung für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde übernehmen muss; die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss daher von dem Prozessbevollmächtigten selbst stammen.

2. NV: Daran fehlt es, wenn der Prozessbevollmächtigte eine Begründung des Klägers unter seinem Briefkopf als „Wortlautzitat“ wiedergibt und anführt, es handele sich ausschließlich um eine Begründung des Klägers oder wenn der Prozessbevollmächtigte auf die Zulassungsgründe im Katalog des § 115 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 FGO verweist und mitteilt, der Kläger sei der Auffassung, dass die Revision aus diesen Gründen zuzulassen sei.

BFH, Beschluss vom 25.7.2023 – VIII B 27/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1877-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Münster: Verstößt die Anwendung von § 8b Abs. 3 KStG i. V. m. § 40a Abs. 1 S. 2 KAGG in der Fassung des Korb-II-Gesetzes auf das Jahr 2003 gegen das Rückwirkungsverbot

Die Regelung des § 8b Abs. 3 KStG i. V. m. § 40a Abs. 1 S. 2 KAGG i. d. F. des Korb II-Gesetzes sowie deren in § 43 Abs. 18 KAGG i. d. F. des Korb II-Gesetzes angeordnete Anwendung im Streitjahr 2003 ist insoweit nicht wegen einer unzulässigen Rückwirkung und eines dadurch bedingten Verstoßes gegen Art. 20 Abs. 3 GG verfassungswidrig, als die Regelung Veräußerungen oder Rückgaben ab dem 15.8.2003 erfasst.